



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Wild, Amelie

Aktenzeichen : 847.02

Vorlage Nr. : GR 2024/633

Datum : 05.01.2024

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Auszüge aus JWMG und DVO JWMG

Thema:

Befugnisse des Stadtjägers

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 30.01.2024**

Der Gemeinderat beschließt den bzw. die Stadtjäger im Rahmen folgender Befugnisse einzusetzen:

- Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne des JWMG
- Jagdausübung unter den Voraussetzungen von § 13a JWMG. Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren
- Ordnungsgemäße Entsorgung der erlegten Wildtiere bzw. Vermarktung des Fleisches der erlegten Wildtiere nach Maßgabe der Tier-LMHV
- Töten, Bergen und Entsorgen von Wild nach Wildunfällen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjägers
- Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt und Amtstierarzt
- Zusammenarbeit mit den Wildtierbeauftragten im Sinne des § 61 Absatz 1 JWMG

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Nach § 13a JWVG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) zuletzt geändert durch Art. 23 der Verordnung vom 21.12.2021 können erfolgreiche Absolventen des Ausbildungslehrgangs „Stadtjägerinnen und Stadtjäger“ von der unteren Jagdbehörde als Stadtjäger anerkannt werden.

Aufgrund der geplanten Einsetzung von Herrn Hermann Fengler und Herrn Mathias Fehrenbach als Stadtjäger, besuchten sie den erforderlichen Ausbildungslehrgang. Daraufhin wurde die Anerkennung bei der unteren Jagdbehörde beantragt. Diese Anerkennung liegt nun vor. Die Anerkennung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern ist von deren Einsetzung zu unterscheiden. Die Anerkennung berechtigt sie noch nicht zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk. Hierfür bedarf es der konkreten Einsetzung durch die Gemeinde. Die Einsetzung erfolgt durch einen Einsetzungsbescheid in dem die konkreten Befugnisse benannt werden. Die Befugnisse des Stadtjägers sollen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Gemeinden können anerkannte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger entweder allgemein für eine Vielzahl von denkbaren Einsatzbereichen oder anlassbezogen für eine oder wenige spezifische Problemlagen einsetzen. Somit steht der Gemeinde ein großer Gestaltungsspielraum bei der Einsetzung zur Verfügung.

Eine generelle Einsetzung, nach der die Stadtjägerin oder der Stadtjäger überall und nach eigenem Ermessen tätig werden darf, wäre entsprechend möglich. Denkbar wäre hingegen auch, die Jagdausübung auf bestimmte Flächen, bestimmte Wildtierarten, bestimmte Sachverhalte, auf Abruf durch die Gemeinde und/oder Bürger zu beschränken sowie die Einsetzung auf einen definierten Zeitraum zu beschränken.

In diesem Gestaltungsspielraum schlägt die Verwaltung den folgenden Tätigkeitsbereich vor:

- Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne des JWVG
- Jagdausübung unter den Voraussetzungen von § 13a JWVG. Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren
- Ordnungsgemäße Entsorgung der erlegten Wildtiere bzw. Vermarktung des Fleisches der erlegten Wildtiere nach Maßgabe der Tier-LMHV
- Töten, Bergen und Entsorgen von Wild nach Wildunfällen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjägers
- Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt und Amtstierarzt
- Zusammenarbeit mit den Wildtierbeauftragten im Sinne des § 61 Absatz 1 JWVG

Für die transparente Abrechnung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Stadtjägers entstehen, wird eine Gebührensatzung auf Grundlage der zugewiesenen Befugnisse erarbeitet. Dabei werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt, wie zum Beispiel die Art der durchgeführten Maßnahmen und die damit verbundenen Ressourcen. Diese Gebührensatzung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, sobald sie vollständig ausgearbeitet ist.

Daneben sind noch weitere Modalitäten des Stadtjägerwesens, wie z.B. das Vertragsverhältnis zwischen dem Stadtjäger und der Stadt zu regeln. Dabei handelt es sich vor allem um rechtliche, organisatorische und praktische Aspekte, die eine reibungslose Zusammenarbeit und eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtjägers gewährleisten sollen. Diese internen Regelungen und Vereinbarungen werden im Rahmen der laufenden Verwaltung bearbeitet.

## **Stand der Vorberatungen**

./.

**Kosten und Finanzierung**

./.